

Wolfgang Kunkel

20. 11. 1902–8. 5. 1981

I.

Am 8. Mai 1981 ist – nicht ganz unerwartet, aber doch plötzlich – Wolfgang Kunkel gestorben. Seit längerem leidend und ans Haus gebunden, arbeitete er bis zuletzt an seiner Darstellung der historischen Entwicklung des römischen Staates. Mit ihm ist ein exemplarischer Lehrer und Gelehrter dahingegangen, der in sich die guten Seiten seines Berufes vereinte und seine Einseitigkeiten vermied.

Wolfgang Kunkel ist am 20. November 1902 in Fürth im Odenwald geboren. Seine Vater war Pfarrer und später Gymnasialprofessor, die Mutter stammte aus einer hessischen Pfarrer- und Beamtenfamilie. Nach dem Abitur in Darmstadt 1920 studierte Kunkel in Frankfurt und Gießen Rechtswissenschaft und Altertumswissenschaft. Nach dem ersten Juristischen Staatsexamen (1923) ging er für wenige Monate in die Referendarpraxis. Im Frühjahr 1924 promovierte er mit einer Arbeit über die Rechtsfigur der „diligentia“, die den 21jährigen bereits als Meister der Methoden und Kenntnisse seines Faches zeigte. Wenn er auch später über diese Arbeit mit einer gewissen Distanz sprach, so gehört sie doch zu den grundlegenden und bis heute genutzten Beiträgen zum Verständnis der Verschuldenshaftung im römischen Recht. Zu weiteren Studien ging er nach Berlin, wo er schließlich auch Assistent an der Juristischen Fakultät wurde. Bereits im Januar 1926 erfolgte die Habilitation in Freiburg.

Hatte Kunkel am Beginn des Studiums noch geschwankt, ob er sich nicht auf die mittlere oder neuere Geschichte konzentrieren sollte, so stand doch bereits seit dem zweiten Semester sein Berufsziel fest; er wollte Altertumswissenschaftler und Hochschul-lehrer werden. So sehr ihn dabei – wie er später einmal schrieb – die lebendigen Vorlesungen von Hans Lewald im römischen Privatrecht angeregt haben mochten, entscheidend war die Begegnung mit dem Rechtshistoriker (Romanisten) Ernst Levy und dem Althistoriker Matthias Gelzer; beide stehen auf dem Widmungsblatt seines Buches zur „Herkunft und sozialen Stellung

der römischen Juristen“ (1952). Ernst Levy betreute Promotion und Habilitation, war der ständige wissenschaftliche und berufliche Förderer und Berater und schließlich sein enger Freund; diese Freundschaft dokumentierte sich dann vor allem auch in den Jahren vor und nach der Emigration Levys. Solange Kunkel in Frankfurt studierte, war er ständiges Mitglied seines und des Seminars von Gelzer. Um die Breite der altertumswissenschaftlichen Interessen anzudeuten, seien wenigstens einige seiner Frankfurter und Berliner Lehrer genannt: v. Arnim, Walter F. Otto, Lommel, J. Partsch, Wilcken, Werner Jäger, Eduard Meyer. In die Paläographie der griechischen Papyri wurde er von Wilhelm Schubart eingeführt; die Habilitationsschrift geht über ein papyrologisches Thema. Während der Frankfurter Studienzeit lernte Kunkel seine Frau kennen, die über ein Thema aus dem Altisländischen promovierte. In mehr als fünfzigjähriger Ehe stand sie ihm bei seinen wissenschaftlichen Arbeiten helfend zur Seite.

Ende 1927 erhielt Kunkel Rufe auf Extraordinariate in Leipzig und Freiburg; zum 1. April 1928 wurde der Fünfundzwanzigjährige zum persönlichen Ordinarius in Freiburg ernannt, wechselte aber bereits im folgenden Jahre auf einen Lehrstuhl in Göttingen. In einem etwa 1946 verfaßten Lebenslauf schreibt Kunkel über seine Göttinger Zeit: „Die ersten Göttinger Jahre von 1929–1933 waren die fruchtbarste und glücklichste Zeit meines bisherigen akademischen Wirkens: im Bereich des geltenden Rechts eine umfangreiche Lehrtätigkeit und ein großer Kreis z. T. sehr begabter Schüler. Auch auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte fehlte es nicht an Schülern.“ – Er nennt später David Daube, Gerhard Dulckeit, Helmut Coing. – „Zugleich bot die enge Zusammenarbeit mit den Philologen Eduard Fraenkel, Hermann Fränkel und (später) Kurt Latte ein außerordentliches Maß von Belehrung und Anregung: Fast niemals hielt ich mein römischrechtliches Seminar ohne Mitwirkung eines oder zweier philologischer Kollegen ab.“

Diese glückliche Zeit endete im Jahre 1933. Nicht zuletzt wegen seines Eintretens für jüdische Kollegen wurde die Situation in Göttingen für ihn schwierig. So war seine Berufung nach Bonn im Jahre 1936, für die sich bei der relativ intakten Bonner Fakultät

auch sein später emigrierter Vorgänger Eberhard Bruck eingesetzt hatte, eine Erleichterung. Kunkel war niemals Mitglied der Partei gewesen. Trotzdem gelang es ihm auch in Bonn, Bedrängten beizustehen. Im Krieg war Kunkel zuerst Unteroffizier, dann Wehrmichtsrichter. Noch während des Krieges erhielt er einen Ruf nach Heidelberg; seit dem Sommer 1946 war er in Heidelberg tätig.

Wie für manche seiner Generation begannen für Kunkel nach dem Kriege Jahre, die – trotz intensiver Arbeit als Forscher und Lehrer – vor allem auch durch die Übernahme öffentlicher Verantwortung gekennzeichnet sind. In dem schwierigen Jahre 1947/48 war er Rektor der Heidelberger Universität; doch war das nur der äußere Höhepunkt seines Wirkens für die Heidelberger Universität, das bis zur Berufung nach München anhielt. Ohne der FDP anzugehören, wurde er 1948 Vorsitzender der FDP-Fraktion im Heidelberger Stadtrat. Von 1950 bis 1952 war er Präsident der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Dazu kommt eine ausgedehnte Vortragstätigkeit – gerade auch im wissenschaftspolitischen Bereich. So konnte er sich bereits kurz nach dem Krieg in den USA für die deutschen Universitäten einsetzen. Nicht zu vergessen sind die intensive Mitarbeit bei der Studienstiftung des Deutschen Volkes und – kurz nach der Übersiedlung nach München – eine ebenso intensive, wenn auch nicht von Erfolg begleitete Mitarbeit an Plänen zur Reform des juristischen Studiums. Aus seiner Tätigkeit in der Deutschen Forschungsgemeinschaft sei nur die Mitgliedschaft im Senat erwähnt. Schließlich gehörte Kunkel zu denjenigen Gelehrten, die nach dem Kriege die Tradition der rechtshistorischen Fachzeitschrift, der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, wieder aufbauten. Daneben betreute er mehrere wissenschaftliche Reihen.

Im Jahre 1956 entschloß sich Kunkel – unter Ablehnung eines Rufes nach Basel – zu einem nochmaligen Wechsel der Universität, diesmal nach München. Die öffentliche Tätigkeit für Universität und Wissenschaft tritt etwas zurück, ohne völlig aufzuhören. München verdankt ihm den Aufbau des Leopold-Wenger-Instituts, das er zu dem vielleicht am besten ausgestatteten Zentrum antikrechtlicher Forschung im deutschsprachigen Raum machte. Seit 1957 war Kunkel Mitglied der Akademie, von 1967 bis 1973

Klassensekretär. Nach der Emeritierung im Jahre 1969 nahm er noch bis 1977 aktiv am rechtshistorischen Seminar im Leopold-Wenger-Institut teil. In die Münchner Jahre fällt die große Zahl von Ehrungen, mit denen die nationale und internationale wissenschaftliche Welt den Rang Kunkels auch äußerlich anerkannte. Nachdem er bereits 1947 Mitglied der Heidelberger Akademie geworden war, folgten die Mitgliedschaften der Akademien in München, Göttingen, Athen, der Accademia dei Lincei, der British Academy und die Ehrenmitgliedschaft in der Society for the Promotion of Roman Studies. Die Ehrenpromotionen begannen 1962 mit dem Dr. phil. h. c. in Frankfurt; es folgten die Ehrendoktorate von Siena, Oxford, Paris und La Laguna.

Seit der Emeritierung löste sich Kunkel schrittweise aus dem wissenschaftlichen Betrieb. Er konzentrierte die verbleibenden Kräfte auf das „Handbuch“, die Gesamtdarstellung von Verfassungsordnung und Verfassungspraxis der römischen Republik. Trotz aller Beschwerden versuchte er bis zu seinem Tode an der Arbeit zu bleiben – in ständigem Nachdenken, Schreiben und Ausfeilen. Im wesentlichen unterbrachen nur die Freunde und (vor allem) Schüler das wissenschaftliche Eremitendasein. Ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Sorgen nahm er sich bis zuletzt an. Zwar ist das Werk ein – allerdings äußerst umfangreicher – Torso geblieben, der der Vollendung durch die Hand anderer, jüngerer Kräfte entgegenseht. Doch setzt dieser Torso einen Maßstab an Perfektion, der – ohne Übertreibung sei es gesagt – an die auch äußerlich so vollendeten Werke Theodor Mommsens erinnert.

II.

Selbst wenn man an dieser Stelle nur eine Skizze der wissenschaftlichen Bereiche zu geben versucht, in denen Kunkel gearbeitet hat, so fällt sofort ihre Vielfalt ins Auge. Längere Zeit schwankte er zwischen der Habilitation in der Rechtsgeschichte und in der Althilologie. Eine Habilitationsanfrage an Karl Reinhardt versteckte sich auf dem Schreibtisch dieses Gelehrten und wurde erst positiv beantwortet, nachdem Kunkel bereits als Rechtshistoriker habilitiert war. Mit gleichem Rechte hätte er die Laufbahn eines Althistorikers einschlagen können. So ist es kein

Wunder, daß er vor allem in Göttingen und Heidelberg die Zusammenarbeit mit Vertretern anderer altertumswissenschaftlicher Disziplinen suchte.

Im Laufe seines wissenschaftlichen Lebens läßt sich eine gewisse Verschiebung der Schwerpunkte feststellen, die aber Überschneidungen und Rückgriffe nicht ausschloß. In der Zeit vor der Habilitation steht – neben dem Zentralfach des römischen Rechts – die Papyrologie im Vordergrund. Die Göttinger Zeit ist vor allem durch das römische Privatrecht, die Bonner Zeit durch Arbeiten in der Privatrechtsgeschichte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit geprägt. Doch beginnen in den Bonner Jahren bereits die sozialgeschichtlichen Untersuchungen. Seit der Heidelberger Zeit steht der der Alten Geschichte zugewandte Aspekt des römischen Rechts im Vordergrund. So kommt es in Heidelberg zur endgültigen Ausarbeitung der Sozialgeschichte der römischen Juristen und zu der knappen, gleicherweise lebendigen und präzisen Darstellung der „Römischen Rechtsgeschichte“, die in vielen Auflagen und in vielen Übersetzungen erschienen ist. In München verlagert sich der Schwerpunkt zum römischen Verfassungsrecht. Mit ihm stehen lange Jahre Arbeit am römischen Strafrecht in enger Verbindung. Seine Lehrtätigkeit im Bürgerlichen Recht nahm Kunkel überaus ernst. Literarisch ist er hier aber nur selten aufgetreten; in erster Linie darf der umfangreiche Artikel „Juristische Person“ im „Rechtsvergleichenden Handwörterbuch“ (1932) genannt werden.

Aus den wechselnden Forschungsschwerpunkten seien hier nur stellvertretend einige Arbeiten erwähnt. Den Anfang der wissenschaftlichen Publikationen bildet die bereits erwähnte Dissertation über die „Diligentia“. Sie steht im Bann der damals auf ihrem Höhepunkt befindlichen Methode der Interpolationskritik, dem Versuch, die „klassischen“ Rechtstexte von ihren – wirklichen oder vermeintlichen – justinianischen Verunreinigungen zu befreien. Ihre Grenzen hat Kunkel allerdings schon wenige Jahre später – vielleicht unter dem Einfluß Eduard Fraenkels – deutlich erkannt. Leider ist ein diesem Thema gewidmeter Vortrag auf dem Rechtshistorikertag in Göttingen 1929 nur im Kurzreferat veröffentlicht (Zeitschrift der Savigny-Stiftung 50, 1930, 725f.). Mit einer in seiner Studienzeit vordringenden Strömung

– von der er sich wiederum bald löste – suchte Kunkel die Quellen der Interpolationen vor allem im griechisch-byzantinischen Osten. Was aus dieser Arbeit bleibt, sind nicht nur die Quellenexegesen, sondern vor allem das methodische Postulat, zur Zeichnung des Hintergrundes des römischen Rechts das übrige antike Schrifttum (hier etwa Papyri, Aristoteles [mit den Kommentaren], Kirchenväter) heranzuziehen.

Sein Hauptwerk auf dem traditionellen zivilrechtlichen Zentralgebiet der Romanistik, das „Römisches Privatrecht“ (1935) schrieb Kunkel mit etwas über dreißig Jahren. Zwar erscheint auf dem Titelblatt noch der Name des Erstautors Paul Jörs, dessen Darstellung zu bearbeiten Kunkel übernommen hatte. In Wahrheit handelt es sich um ein neues Werk, das Jahrzehnte lang das führende größere Lehrbuch des römischen Rechts blieb und – obwohl in der Literaturverwertung veraltet – noch in den letzten Jahren Nachdrucke erlebte. Zur Charakterisierung darf ein Brief Ernst Levys zitiert werden: „... der Gesamteindruck drängt sich ja ohne weiteres auf ... Ihre Fähigkeit zu plastischer Zeichnung der großen Linien, zu knappster Zusammenfassung des Wesentlichen, bloßer Andeutung des weniger Wichtigen und Übergehung des Unerheblichen tritt aufs Neue ... glänzend zutage. Sie ermöglicht es Ihnen, auf so engem Raume unter Verarbeitung eines enormen Literaturmaterials einen Durchschnitt durch den heutigen Stand der Dinge zu geben, wie wir ihn in keiner Sprache besitzen ... Insbesondere setzt es mich in Erstaunen, daß Sie imstande waren, zu bestrittenen Problemen so häufig und teilweise so entschieden Stellung zu beziehen. Mitunter wächst die Darlegung zu völlig neuartiger Deutung aus. Und doch bleibt die gewaltige Vorarbeit beinahe im Hintergrunde: der Text liest sich auf weiten Strecken so einfach, wie wenn er leichthin quasi ex intuitione niedergeschrieben wäre“. Dieser letzte Satz aus dem Brief Levys läßt sich auf viele Arbeiten Kunkels übertragen. Es ist in den Geisteswissenschaften, zu denen man die Rechtshistorie zählen darf, sicherlich kein häufiges Phänomen, daß bereits die Jugendwerke fast klassisch zu nennende Perfektion besitzen.

Aus den übrigen Schriften zum römischen Privatrecht seien als Beispiele nur zwei der Themen genannt, in denen Arbeiten Kunkels die weitere Forschung entweder entscheidend beeinflusst

haben oder – wenn man eine Prognose wagen darf – in Zukunft beeinflussen werden. Sie sind zugleich charakteristisch für eine von Kunkel gern angewandte Arbeitsweise: Er geht mit Vorliebe von bisher übersehenen oder nur wenig beachteten Texten aus; sie stammen häufig von außerhalb des Bereichs der von den Romanisten vorzugsweise behandelten Textmasse. Ihre Interpretation dient als Ansatz für einen – bisweilen fundamental neuen – Entwurf des jeweiligen Rechtsinstituts. Hier geht es einmal um den berühmten und weitwirkenden Aufsatz aus der Festschrift für P. Koschaker (1939) mit dem Titel: „Fides als schöpferisches Element im römischen Schuldrecht“. Ausgehend von einer neuen Interpretation von cap. XX der lex Rubria und unter Heranziehung von Texten aus den Komödien des Plautus kommt Kunkel zu dem für die Geschichte des Schuldrechts überaus bedeutsamen Ergebnis, daß die bona fides (der Grundsatz von Treu und Glauben) ursprünglich nicht nur Grundlage der Anspruchsbemessung, sondern des Anspruchs selbst war. Das zweite Thema befaßt sich mit der noch weithin ungeklärten Entstehungsgeschichte des römischen Pfandrechts; es geht um den Kauf mit Ästimationsabrede als Vorform des besitzlosen Pfandrechts und die Entstehungszeit des „echten“ besitzlosen Pfandrechts (hypotheca). Ausgangspunkt ist hier die „Leidener Augustus-Inschrift aus Kyme“ (Studi Betti II, 1961); ihre Interpretation wird später durch eine – man möchte sagen: genial – ergänzte Tafel aus Herkulaneum und andere Texte bekräftigt (vgl. nur Zeitschrift der Savigny-Stiftung 90, 1973, 150ff.). Mit der für ihn charakteristischen Vorsicht spricht Kunkel hier nur von „Hypothesen zur Geschichte des römischen Pfandrechts“.

Auf die Arbeiten Kunkels zur Papyrologie und zur neueren Privatrechtsgeschichte soll hier nur kurz hingewiesen werden. Zwar beherrschte Kunkel beide Gebiete in vollendeter Weise, und so mag es der jeweilige Spezialist bedauern, daß er ihnen nicht mehr Zeit gewidmet hat; doch begleiten sie ihn nur auf verhältnismäßig kurzen Abschnitten seiner wissenschaftlichen Laufbahn. Das gilt noch etwas weniger von der Papyrologie – von der aus er ebenso, wie von seinen romanistischen Forschungen, in andere Bereiche der antiken Rechtsgeschichte (etwa des griechischen oder des hebräischen Rechts) geführt wurde. Anders als der von

ihm gleichsam als der größte Jurist unseres Jahrhunderts bewunderte Ernst Rabel hat Kunkel kaum explizit historisch-rechtsvergleichend gearbeitet. Modisch ausgedrückt gehörte für ihn die Rechtsvergleichung eher zur Heuristik als zur unmittelbaren Darstellung und Argumentation. Aus der juristischen Papyrologie entnahm er das Thema seiner Habilitationsarbeit (Archiv für Papyrusforschung 8, 1927, 169ff.; Zeitschrift der Savigny-Stiftung 48, 1928, 285ff.); in ihrem Zentrum stehen Herausgabe und Interpretation spätptolemäischer Papyri. Fragen der Herkunft der Urkundsform und der juristischen Bedeutung der Urkunde haben ihn in mehreren Arbeiten (vor allem aus der Göttinger Zeit) beschäftigt. In einem Gutachten, das er um 1960 für die Gründung des dann in Frankfurt errichteten rechtshistorischen Max-Planck-Instituts schrieb, nannte er die antike Urkundenlehre als eines der wichtigsten Desiderate der rechtshistorischen Forschung – das inzwischen für den Teilbereich der Papyrologie durch das 1978 erschienene Handbuch H. J. Wolffs erfüllt wurde. Am deutlichsten aber zeigt sich die Kontinuität des Interesses an der antiken Urkunde in dem Vortrag „Epigraphik und Geschichte des römischen Privatrechts“, den er 1972 auf dem internationalen Epigraphiker-Kongreß in München gehalten hat.

Die Beschäftigung Kunkels mit der Neueren Privatrechtsgeschichte dokumentiert sich vor allem in seiner Mitarbeit an der Sammlung der „Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands“; die von ihm betreuten und mit ausführlichen Einleitungen versehenen Teilbände (Ältere Stadtrechtsreformationen, 1936; Landrechte des 16. Jahrhunderts, 1938) blieben lange Zeit die einzigen dieses Sammelwerkes. Im übrigen interessierte ihn vor allem die Arbeit der „Postglossatoren“, die dem römischen Recht die Gestalt gaben, in der es in Deutschland rezipiert wurde. Aus einem unveröffentlichten Vortrag geht hervor, daß Ausbildung und Professionalisierung der Juristen für ihn besonders wesentliche Elemente bei dem Vorgang der Rezeption waren.

Damit stehen wir nahe bei demjenigen Themenbereich, der Kunkel – nun im Rahmen des antiken römischen Rechts – gerade in diesen Jahren zu beschäftigen begann: die Sozialgeschichte der (römischen) Juristen. Mit der hier nötigen Vereinfachung gesagt, war vor ihm die Geschichte der römischen Rechtswissenschaft eine

Geschichte der literarischen Gattungen und (allenfalls) der methodischen und philosophischen Hintergründe; was die einzelnen Juristen betrifft, so beschränkte sie sich auf die Diskussion isolierter biographischer Daten und die Erzählung von überlieferten Anekdoten. Demgegenüber bediente sich Kunkel der prosopographischen Methode, die er in dem Methodenkapitel seines Hauptwerkes auf diesem Gebiete „Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen“ (1. Auflage 1952) eingehend erläutert (Verwertung der Inschriften, Heimatnachweis aus dem Fundort der Inschriften, Anknüpfung an den Tribus und vor allem an die Namensbestandteile). Was die Ergebnisse betrifft, so sei nur auf die Wanderung und Verteilung der juristischen „Berufe“ innerhalb der verschiedenen Stände und Epochen verwiesen. Es lassen sich – wiederum vereinfacht – zwei Ansätze für diese damals durchaus neuartige Forschungsweise ausmachen: Der Einfluß von M. Gelzers Studien zur römischen Nobilität und das eigene Interesse Kunkels für die „Individualität“ – hier nicht eines rechtlichen Phänomens oder einer Quelle, sondern der römischen Juristen selbst. So hatte Kunkel die Beachtung der juristischen Individualitäten bereits 1929 bei allen interpolationen-kritischen Untersuchungen gefordert. Allerdings interessierte ihn – charakteristischerweise – weniger die Weltanschauung oder die „Psyche“ der Juristen als ihre soziale Position und ihr Verhalten. Ob die sozialgeschichtliche Fragestellung auch durch die Lektüre des von Kunkel sehr geschätzten Max Weber beeinflusst war, darf zumindest erwogen werden. Mit diesen Forschungen hat Kunkel nicht nur einen Teilbereich der antiken Sozialgeschichte erhellt, sondern auch für die Erforschung der römischen Jurisprudenz im allgemeinen und für die (heute im Vordergrund stehenden) Versuche, einzelne Juristen zu erfassen, die notwendige soziologische Grundlage gegeben. Daneben steht eine große Zahl von hier nicht zu nennenden Einzelergebnissen, die weithin zum derzeit gesicherten Stand der Forschung gehören. Dazu die Worte F. Wieackers (DLZ 1953, 475): „Für das Buch K.s trifft das sonst meist unseriöse Urteil ‚epochemachend‘ in dem genauen und nüchternen Sinn zu, daß einer der wichtigsten Ausschnitte der äußeren römischen Rechtsgeschichte, die Geschichte der Jurisprudenz, nach diesem Buch anders und ganz neu gesehen werden muß“.

Das Interesse Kunkels für die römischen Juristen als Individuen kann vielleicht als Ausdruck eines allgemeinen „biographischen“ Interesses interpretiert werden. In seinem wissenschaftlichen Werk finden sich zahlreiche Darstellungen von Juristen der Gegenwart und der näheren Vergangenheit. Wie im Gespräch wird hier die Anekdote nicht verschmäht; doch geht es immer auch um die historische Einordnung und die Charakterisierung der jeweiligen Besonderheit. Die für die moderne Wissenschaft so eigentümliche Literaturform des Nachrufs ist in seinen Schriften überaus häufig vertreten. Beispiele aus dem „biographischen“ Werk müssen genügen: Einem lebenden Juristen war der Beitrag „Ernst Rabel als Rechtshistoriker“ (Festschrift Rabel II, 1954) gewidmet. Wenn eine zuspitzende Charakterisierung erlaubt ist, so zeichnet Kunkel hier auf wenigen Seiten sein Idealbild des dogmatisch und vergleichend arbeitenden Rechtshistorikers. Von ganz anderer Art ist der Nachruf auf Ernst Levy, seinen Lehrer und Freund (vgl. Zeitschrift der Savigny-Stiftung 86, 1969), an dem Kunkel viele Monate gearbeitet hatte. Er schildert in ihm eingehend das Leben des jüdischen Gelehrten, der nach den USA emigrierte, dann nach Europa zurückkehrte und schließlich wieder in die USA ging; er gibt eine liebevolle Charakterisierung der Person Levys und versenkt sich dann in die Einzelheiten und die großen Linien des wissenschaftlichen Lebenswerkes. Sorgfältig wird erwogen, was aus diesem Werk der Zeit angehört, was für Levy charakteristisch war, worin der Zukunftsaspekt liegt. Dabei entsteht das Bild eines bedeutenden jüdisch-deutschen Gelehrten vor dem Hintergrund von Zeit- und Wissenschaftsgeschichte. Nicht zu vergessen sind an dieser Stelle auch die kurzen, aber überaus anschaulichen Biographien von Brinz, Bechmann, Wenger, San Nicolò, Koschaker, die Kunkel für das biographische Sammelwerk „Geist und Gestalt“ der Akademie geschrieben hat.

Doch kehren wir zum eigentlichen wissenschaftlichen Werk zurück. In den fünfziger Jahren übernahm Kunkel die Darstellung des römischen Staatsrechts im Handbuch der Altertumswissenschaft, eine Aufgabe, die er – wie erwähnt – nicht vollenden konnte. Um mit seinen eigenen Worten zu sprechen, ergab sich dabei als „Nebenfrucht“ eine umstürzende Hypothese zur Ent-

stehung und Entwicklung des römischen Strafrechts. Die Ergebnisse seiner verfassungs- und strafrechtlichen Forschungen sind derzeit vor allem zu finden in den „Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit“ (Abh. der Akademie, 1962) und in den „Kleinen Schriften (zum römischen Strafverfahren und zur römischen Verfassungsgeschichte)“ 1974; dazu kommt seine bereits erwähnte „Römische Rechtsgeschichte“. Sicherlich hat Kunkel – vor allem angeregt durch neue oder neu zu interpretierende Quellen – gleichsam nebenher eine Reihe von wissenschaftlichen Entdeckungen gemacht; auch ist sein bereits erwähnter Beitrag „Epigraphik und Geschichte des römischen Privatrechts“ in den Akten des VI. Internationalen Kongresses für Griechische und Lateinische Epigraphik 1972 ein Thesaurus für jeden Rechtshistoriker, der über das engere juristische Quellenmaterial hinausschauen will. Doch waren diese Studien für Kunkel nur Parerga. Im Zentrum steht das Bemühen um ein neues Verständnis des römischen Staates. Es läßt sich personalisieren als eine Auseinandersetzung mit der Konzeption Theodor Mommsens vom römischen Staats- und Strafrecht.

Versucht man die Unterschiede der Auffassungen Mommsens – dessen Werk Kunkel im übrigen überaus hoch einschätzte – und Kunkels kurz zu charakterisieren, so kann man von zwei Zitäten ausgehen. Mommsen schrieb im Vorwort zur ersten Auflage des Abrisses des römischen Staatsrechts (1893) folgenden (von Kunkel auch im Gespräch häufiger zitierten) Satz: „Vor der Plattheit derjenigen historischen Forschung, welche das, was sich nie und nirgends begeben hat, beiseite lassen zu dürfen meint, schützt den Juristen seine genetisches Verständnis fordernde Wissenschaft“. Dem stellt Kunkel (in einem Vortragsmanuskript) die Forderung gegenüber, „jedes einzelne Glied des Mommsenschen Systems an der vollen geschichtlichen Wirklichkeit des römischen Staatslebens nachzuprüfen“.

Im einzelnen charakterisiert Kunkel die Schwächen des Mommsenschen Werkes folgendermaßen (1955; Kleine Schriften 442f.): „Er teilte den Systemglauben der Pandektenjuristen, d. h. die Überzeugung, daß es einen immanenten Sinn der Rechtsinstitute geben müsse, der vom Wandel äußerer Bedingungen

mehr oder weniger unabhängig sei und allein mit den Mitteln einer formellen Systematik erfaßt werden könne. Aus diesen Anschauungen erklären sich die Gewaltsamkeiten seiner Darstellung: Die Projektion einer tausendjährigen Entwicklung auf eine einzige Fläche; die Ausschaltung aller irrationalen Elemente des römischen Staatslebens, vor allem der darin wirkenden religiösen Kräfte; die weitgehende Ablösung der Institutionen von ihren politischen, sozialen und wirtschaftsgeschichtlichen Hintergründen; die Einspannung des altrömischen Königtums und namentlich auch des Prinzipats in das Prokrustesbett der republikanischen Magistratur . . .“.

Sein eigenes Ziel läßt sich aus dieser Kritik entwickeln. Zwar war wohl auch Kunkel (wie Mommsen) der Meinung, daß es zum Verständnis des römischen Staates gerade auch des spezifisch-juristischen Ansatzes bedarf. Aber die Methode muß sich von derjenigen des Pandektenrechts lösen. So geht es Kunkel eher um die von Regeln und Gewohnheiten geleitete Praxis des römischen Staates, als um ein System des Staatsrechts. Der Wandel der Institutionen und Regeln, ihrer Funktionen und ihres Zusammenhanges ist ebenso zu berücksichtigen, wie der spezifische rationale und irrationale Zug römischen „Wesens“ und der historische und soziale Hintergrund. Darzustellen ist das Zusammenspiel der verschiedenen Organe; der teils juristische, teils soziale Vorrang des republikanischen Senats im Verhältnis zu Magistratur und Volksversammlung muß stärker hervortreten. Das Gesamtbild soll realistisch und anschaulich sein. Vor allem aber muß die Interpretation der Quellen Vorrang haben gegenüber allen Konstruktionen und Dogmen.

Gerade der zuletzt genannte Punkt erklärt und rechtfertigt zugleich, daß das Werk Kunkels unvollendet blieb. Nicht nur hat er alle einschlägigen Quellen neu gelesen; an einzelnen Quellen konnte er wochenlang – gleichsam rätsellösend – bohren, bis sie das ihm zutreffend erscheinende Verständnis preisgaben. Jede Institution mußte in ihrem praktischen Funktionieren deutlich werden. Das führte beispielsweise zu einer eingehenden Beschäftigung mit der römischen Topographie. Weithin enthält der Torso Abschnitte und Anmerkungen, die anderen Forschern Anlaß zu Monographien und längeren Aufsätzen gegeben hätten. Bei der

Untersuchung der Quaestur konnte Kunkel selbst nicht umhin, einen (Jahre kostenden) Umweg zu machen. Er führte ihn zu dem bereits erwähnten Neuverständnis des römischen Strafrechts, das allein genügen würde, ihn zu den großen „Neuerern“ unseres Faches zu zählen.

Bei einem kurzen Überblick über den Gang und den Inhalt seiner verfassungs- und strafrechtlichen Studien darf der Hinweis auf das (nur vom Umfang her gesehen) wenige, was er zum Prinzipat veröffentlicht hat, am Anfang stehen. Denn er selbst sprach einmal zugespitzt davon, daß er die Darstellung der römischen Republik nur auf sich genommen habe, um sich mit der ihn weit mehr interessierenden Epoche des Prinzipats beschäftigen zu können. Ausdrücklich genannt sei der mehrfach veröffentlichte Vortrag „Über das Wesen des augusteischen Prinzipats“ (1960; Kleine Schriften 383 ff.), der nicht zuletzt in Anschaulichkeit und Stil der Darstellung eines der Meisterwerke Kunkels ist. Im übrigen begann er die Arbeit am „Handbuch“ mit umfangreichen „Berichten über neuere Arbeiten zur römischen Verfassungsgeschichte“ (1955–1966; Kleine Schriften 441–586). In ihnen liegt ein gewisses Schwergewicht auf Arbeiten zum frühromischen Staat. Mit diesem beschäftigte sich auch die Abhandlung über das römische Königtum (1959; Kleine Schriften 345 ff.), in der Kunkel gegen eine rationalistische Deutung des Königtums dessen sakralen Aspekt hervorhebt; dieser zeigt sich vor allem auch im „divinatorischen Charakter der Königsfindung“ (S. 363). Diese Studie ist eines der vielen Indizien dafür, daß Kunkel bei aller wissenschaftlicher Nüchternheit ein besonderes Interesse gerade für die religiösen Seiten des römischen Staates und Rechtes hatte. Ihnen ist auch der letzte seiner Vorträge vor der Akademie gewidmet: „Das römische Auspizienwesen und der Begriff des Auspiciums“ (vgl. Sitzungsberichte 1972, 7 ff.). Doch ist gegenüber der Abhandlung „Zum römischen Königtum“ ein gewisser Wandel feststellbar. Im Zentrum des Vortrags steht das Auspizienwesen in der historisch faßbaren Epoche Roms. Darin kommt seine zunehmende Skepsis zum Ausdruck, vom frühen römischen Staatswesen etwas Sicheres erfahren zu können. So hat er auch an einem umfangreichen Entwurf zur Darstellung dieser Epoche im „Handbuch“ nicht mehr weiter gearbeitet.

Veranlaßt durch Untersuchungen zum frühromischen *quaestor* (*parricidii*) folgt dann der lange Umweg über das römische Strafrecht. An erster Stelle stehen hier die bereits erwähnten „Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit“ (1962). Die – von ihm selbst als Hypothese bezeichnete – Grundthese läßt sich unter Verwendung eigener Äußerungen Kunkels folgendermaßen zusammenfassen: Entgegen Mommsen ist Ausgangspunkt der Entwicklung des römischen Strafverfahrens „nicht die Strafverfolgung von Amts wegen durch den Magistrat, sondern die private Anklage des Verletzten oder seiner Sippe mit dem Ziel der Freigabe der Rache gewesen. Von diesen Anfängen aus führt eine gradlinige Entwicklung bis zur sullanischen Strafgesetzgebung, die immer noch durch das System der privaten Anklage gekennzeichnet ist.“ Vor allem in zwei Richtungen wird dieser neue Ansatz weiter geführt: zum einen durch eine knappe Gesamtdarstellung des „ordentlichen“ Strafprozesses (der *quaestio*) von Sulla bis in die Kaiserzeit (Kleine Schriften 33 ff.), zum andern durch eine Reihe von Untersuchungen über den „außerordentlichen“ Strafprozeß, wobei ihn die Funktion des „*consilium*“, des Beratergremiums der das Verfahren leitenden Beamten (und Kaiser) besonders interessierte. Hier geht es Kunkel vor allem um den Nachweis der „Rechtsstaatlichkeit“ dieses Verfahrens: die grundsätzliche Bindung von Magistrat und Kaiser an den Spruch des Konsiliums.

Nach der etwa ein Jahrzehnt beanspruchenden Umwälzung unseres Verständnisses des römischen Strafverfahrens, in deren Rahmen auch der in den Sitzungsberichten (1969) erschienene Beitrag „Über die Entstehung des Senatsgerichts“ (Kleine Schriften 267 ff.) gehört, wandte sich Kunkel wieder dem römischen Verfassungsrecht zu. Dabei hat er auf etwa 900 Seiten den Teil, der sich mit den Magistraturen in der römischen Republik beschäftigt, weithin fertiggestellt. Veröffentlicht ist eine Skizze seiner Auffassung über das Verhältnis von Magistratur und Senat (Aufstieg und Niedergang der römischen Welt I 2, 1972, 3 ff.). Gegenüber der Darstellung Mommsens geht es ihm hier um eine neue Verteilung des politischen und juristischen Gewichts zwischen beiden Institutionen, konkreter, um die Bindung der Magistrate an die Senatsbeschlüsse. Es besteht die begründete Hoff-

nung, daß der Teil über die Magistratur in absehbarer Zeit vollendet und veröffentlicht werden kann.

III.

Bereits im Vorhergehenden konnte immer wieder auf die besondere Art Kunkels, Rechtsgeschichte zu treiben, hingewiesen werden. Ein Versuch, seine Methode in knappen Worten zu zeichnen, ist schwierig – nicht zuletzt wegen der Einfachheit der Grundsätze. Kunkel hat seine Methode in Forschung und Lehre praktiziert. Zu expliziten Äußerungen kam er angesichts seines vorwiegend „empirischen“ Interesses nur selten. Bei einer genaueren Untersuchung müßte man vor allem seine Auseinandersetzung mit Mommsen, aber auch seine Rezensionen und biographischen Beiträge heranziehen. So ist es kein Zufall, daß er Ernst Rabel und V. Arangio-Ruiz besonders schätzte – ersteren vor allem wegen seiner freien, nicht an vorgeformte Figuren gebundenen Handhabung der juristischen Dogmatik, letzteren wegen seines Einfallsreichtums, seines klaren Stils und seiner Meisterschaft in der Quelleninterpretation. Ein gewisser Hinweis läßt sich aus einer – allerdings nicht für den Druck formulierten – Vortragsäußerung des knapp Vierzigjährigen entnehmen, die an Gedankengänge Savignys erinnert: „Die Kunst, ein Rätsel zu beschleichen, ihm die verborgenen Zugänge abzulauschen und es dann im Sturm zu nehmen, läßt sich wohl schulen, aber kaum eigentlich erlernen. In ihr zeigt sich das angeborene Talent des Forschers. Einfühlungsvermögen, die Gabe der Kombination und Selbstkritik sind die Voraussetzungen für den Erfolg.“

In diesem Sinne war ihm die Begabung, neue Probleme zu erkennen oder alte Probleme von neuen Gesichtspunkten aus anzugehen, angeboren. Eine wesentliche Voraussetzung war die Unbefangenheit gegenüber bisherigen Problemlösungen und -diskussionen. Da er jedes Problem gleichsam wieder neu anging, konnte er auch immer wieder neue Lösungen vorschlagen. Wichtigstes Instrument hierfür war nicht nur ein umfassender Überblick über die Quellen und die – nicht nur rechtshistorischen -- Zusammenhänge, in denen das jeweilige Problem auftrat, sondern vor allem auch ein immer wieder erneuertes Quellenstudium.

In ständiger selbstkritischer Arbeit stellt er Arbeitshypothesen auf und verwarf sie wieder. Einwände, die auf allgemeinen Überlegungen oder gar auf „Vorverständnissen“ beruhten, nahm er weit weniger ernst als solche, die sich auf eine andere Interpretation einer bestimmten Quelle beriefen. Auch die zur Darstellung nötigen Begriffe suchte er soweit wie möglich unmittelbar aus den Quellen zu entwickeln; das zeigt etwa eine Auseinandersetzung mit Mommsen über den Begriff der *coercitio* in einem nicht veröffentlichten Vortragsmanuskript.

Im übrigen äußerte sich diese Methode auch in der Gestaltung des „Seminars“. Es gab zwar Referenten, aber keine – mit dem latenten Anspruch der Gültigkeit und Vollendung vorgetragenen – Referate. Vielmehr begann sofort nach den ersten Sätzen des Referenten der Dialog, in den bald andere Seminarteilnehmer einbezogen wurden. Dieses Verfahren schloß den Schein von Abgeschlossenheit und Gewißheit in der wissenschaftlichen Arbeit aus.

War das Quellenmaterial zu dürftig, um die jeweilige These ausreichend zu stützen, wurden weniger gut abgesicherte Hypothesen notwendig, so vermied Kunkel jeden Dogmatismus. Die Überzeugungskraft seiner Auffassungen ergab sich dann vor allem aus der Fähigkeit, sie konkret und anschaulich zu machen. Bevor er eine Hypothese – etwa über die Tätigkeit des Senats – akzeptierte, mußte er sich die Institution, um die es jeweils ging, in ihrem konkreten Funktionieren, im Zusammenspiel mit anderen Institutionen, in ihrer Einbettung in die gesamte historische Umwelt konkret vorstellen können. Hier hatte auch die vergleichende Methode ihren Platz – wobei er als Vergleichsgegenstände auch die unmittelbaren gegenwärtigen Erfahrungen (etwa aus Gremien wie Stadtparlamenten und Fakultäten) nicht verschmähte. Großartige, aber von den Quellen nicht gestützte Hypothesen bedachte er mit der gleichen Ironie wie den an der historischen Realität scheiternden Scharfsinn.

Besonders einzugehen wäre auf das Verhältnis Kunkels zur Sprache. Das Griechische, vor allem aber das Lateinische beherrschte er mit einer Meisterschaft, die für die heutige Generation der Rechtshistoriker beispiellos ist. Ein äußeres Zeichen hierfür war die von ihm gern geübte Konjekturekritik. Sie war ihm allerdings so selbstverständlich, daß er es nicht für notwendig

hielt, diese Fähigkeit systematisch zu verwerten. Die Sprache der Darstellung ist bei Kunkel einfach, klar und präzise. Die Sätze wirken wie leicht formuliert und hingeworfen. Doch steht hinter dieser Leichtigkeit intensives Bemühen und Feilen – das selbst brieflichen Äußerungen galt. Charakteristisch ist für ihn eine Wendung im Vorwort zur sechsten Auflage (1971) seiner „Römischen Rechtsgeschichte“. Er spricht dort von den zahlreichen Veränderungen gegenüber der vorherigen Auflage. Dabei heißt es: „Viele von ihnen betreffen nur die Ausdrucksweise und erklären sich zumeist aus dem Wunsch nach Präzisierung oder dem wachsenden Widerwillen des Autors gegen Pomp und Übertreibung.“ Wer die früheren Auflagen, aber auch sein sonstiges Werk kennt, wird dieses Bekenntnis seltsam finden. Wie in seiner wissenschaftlichen Methode, die er zwar in Einzelheiten – vor allem durch ständiges Bemühen um Anschaulichkeit – verbesserte, aber niemals wesentlich änderte, so war er auch in der Darstellung bereits als junger Wissenschaftler in einem durchaus positiven Sinne „fertig“. Was wuchs, war vor allem die Skepsis gegenüber vermeintlichen Sicherheiten.

Diese Skepsis betraf allerdings vor allem die Ergebnisse der Wissenschaft, nicht – wie mir scheint – die Wissenschaft selbst. Charakteristisch hierfür sind Äußerungen in einem Dankesbrief an die Akademie anläßlich seines Goldenen Doktorjubiläums (1974). Dort heißt es: „Beim Nachdenken darüber, was man in einem solchen Zeitraum an eigenen Studien geplant hat, was zustande gekommen ist und was davon heute noch vor einer kritischen Betrachtung bestehen kann, wird man sich seiner Grenzen und Schwächen sehr bewußt.“ Daß für ihn aber die Arbeit in der Wissenschaft doch ein hoher Wert war, den die Skepsis im einzelnen kaum traf, dafür zeugen die vorhergehenden Zeilen über seine Tätigkeit als wissenschaftlicher Lehrer. In der Tatsache, daß er dabei helfen konnte, anderen den Weg zur Forschung und Lehre zu erschließen, sah er „den wichtigsten und wohl dauerhaftesten Erfolg, den (ihm) das Geschick in diesen fünfzig Jahren beschert hat.“

Kunkel war ein allgemein beliebter und erfolgreicher Lehrer. Die Zahl der in- und ausländischen Wissenschaftler seiner und unserer Generation, die durch sein Seminar gegangen sind,

läßt sich kaum abschätzen. Viele hat er promoviert und habilitiert, viele haben Lehrstühle oder entsprechende Stellen inne. Eine ganze Reihe von ihnen hat wiederum versucht, Schüler in seinem Geiste zu fördern. Dabei läßt sich – anders als bei Ludwig Mitteis, der in der vorhergehenden Generation eine ähnliche Position einnahm – kaum von einer Kunkel-Schule sprechen. Kunkel hat niemals versucht, seinen Schülern seine eigene Art des Forschens aufzuprägen oder ihnen bestimmte, ihn interessierende Themen zu übertragen. Das mag damit zusammenhängen, daß er der Lehrbarkeit dessen, was in der Wissenschaft wesentlich ist, zurückhaltend gegenüberstand. So ging es ihm allein darum, die Eigenart der Schüler zu erkennen, sie in dieser Eigenart zur Entfaltung zu bringen, ihnen bei allen Problemen – sei es persönlicher, beruflicher, wissenschaftlicher Art – zu helfen. Wenn man nach einem gemeinsamen Nenner sucht, so würde man ihn allenfalls in der Haltung zu den Quellen finden können. Doch auch dieser Weg dürfte nicht sehr weit führen. Gerade wegen dieser seiner Einstellung zu seinen Schülern war sein Einfluß auf sie sehr groß. Die meisten standen bis zuletzt mit ihm in enger Verbindung. Viele von ihnen überließen ihm Manuskripte zu korrigierender Lektüre oder nahmen ihn weiterhin als Kritiker und Förderer in Anspruch.

Wenn er auch den stärksten Einfluß als Lehrer des wissenschaftlichen Nachwuchses ausübte, so galt doch sein – übliche Maßstäbe weit übersteigendes – Interesse auch Studium und Studenten schlechthin. Da sich seine alltägliche Realisierung schwer in Worten wiedergeben läßt, seien nur – eher plakativ – einige Äußerungen dieses Interesses genannt. Der Studienstiftung widmete er lange Jahre hindurch Arbeitskraft und Arbeitszeit. Wenn auch das Wort „Elite“ seinem Sprachschatz eher fremd war, so hatte er doch in einem sehr allgemeinen Sinne „aristokratische“ Neigungen – die im übrigen auch in seiner Forschung zum Ausdruck kamen. Es schien ihm gerade einer der Mängel der modernen Universität zu sein, daß sie auf die besonders begabten Studenten zu wenig Rücksicht nimmt. Den Aufgaben der Studienreform opferte er viele und weithin vergebliche Zeit. Die Denkschrift des Freiburger Arbeitskreises über „die Ausbildung der deutschen Juristen“ (1960) hat er zu großen Teilen mitver-

faßt. Mit Freude konnte er schließlich sehen, daß Empfehlungen über das juristische Studium, die er vor vielen Jahren niedergeschrieben hatte, neuerdings von Studenten wieder aufgefunden und veröffentlicht wurden.

Über die Person Kunkels wurde im Bisherigen ständig, aber doch eher mittelbar gesprochen. Anstelle des überaus diffizilen Versuches der Charakterisierung seien abschließend nur einige wenige Besonderheiten hervorgehoben. Zu nennen ist sein ziviler Mut, wie er ihn vor allem in der NS-Zeit bewies. Zu nennen ist sein fast puritanisches Gefühl für Verantwortung; sie veranlaßte ihn zur Übernahme von „öffentlichen“ Aufgaben in großer Zahl unter Zurücksetzung seiner persönlichen wissenschaftlichen Interessen. Über Ehrungen freute er sich, ohne sie allzu wichtig zu nehmen; auch ihm Nahestehende erfuhren von ihnen häufig nur durch Zufall. Wo er wirkte, hatte er eine selbstverständliche Autorität; sie beruhte nicht nur auf seiner großen – gerade auch praktischen – Intelligenz, sondern vor allem auf dem Vertrauen in seine Sachlichkeit. Ironie und kämpferischer Einsatz waren ihm nicht fremd; doch versuchte er dabei stets, persönliche Verletzungen zu vermeiden und seine Überlegenheit (von der man häufig nicht wußte, ob sie ihm überhaupt bewußt war) zu verbergen. Im Umgang war er zugleich warmherzig und zurückhaltend. Wenn überhaupt, so erschloß er sich erst im engen, persönlichen Gespräch. Ohne Rücksicht auf Rang, Alter, Intelligenz achtete er in jedermann den letztlich für sich selbst stehenden und für sich selbst verantwortlichen Menschen; deshalb wurde ihm Vertrauen entgegengebracht.

Was bleibt? Etwas sehr Nüchternes: eine Menge von Forschungsergebnissen, die sich gleichsam aufzählen lassen, und etwas Unfaßbares: der Einfluß eines großen Menschen auf alle, die mit ihm in Berührung kamen.

Dieter Nörr